



Standortinfo

Mai 2014

Visa, Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis

→ zuständig für die Betreuung ausländischer Fachkräfte ist das
Kreisverwaltungsreferat:

Kreisverwaltungsreferat - Ausländerbehörde
Service Center für internationale Fachkräfte
Ruppertstraße 19
1. Stock
80337 München
www.migration-muenchen.de
migration.kvr@muenchen.de

- 1 Staatsangehörige aus Nicht-EU-Staaten	1
- 1.1 Visumpflicht vor der Einreise	1
- 1.2 Erteilung des ersten Aufenthaltstitels nach der Einreise	3
- 1.2.1 Befristete Aufenthaltstitel	3
- 1.2.2 Unbefristete Aufenthaltstitel	4
- 2 Unionsbürger und Staatsangehörige der EWR-Staaten	5
- 3 Staatsangehörige der Schweiz	6

1 Staatsangehörige aus Nicht-EU-Staaten

1.1 Visumpflicht vor der Einreise

Staatsangehörige aus Nicht-EU-Staaten, die in Deutschland erwerbstätig werden wollen, sind grundsätzlich visumpflichtig. Sie müssen vor ihrer Einreise ein nationales Visum bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung beantragen. Ausgenommen von der Visumpflicht sind nur die Staatsangehörigen von Australien, Israel, Japan, Kanada, Neuseeland, Südkorea und den Vereinigten Staaten von Amerika. Diese beantragen den Aufenthaltstitel nach der Ankunft in München beim Kreisverwaltungsreferat. Das Visumverfahren kann mehrere Wochen dauern.



Mai 2014

a) Visum zur Arbeitsplatzsuche

Ausländische Hochschulabsolventen können ein Visum zur Arbeitsplatzsuche beantragen. Mit diesem haben sie bis zu sechs Monate Zeit, vor Ort in Deutschland eine Arbeitsstelle zu finden. Neben dem Hochschulabschluss ist lediglich ein Nachweis über die Lebensunterhaltssicherung sowie ein Krankenversicherungsschutz für den geplanten Zeitraum des Aufenthalts nachzuweisen.

b) Visum bei abhängigen Beschäftigungen

Voraussetzung für die Erteilung eines Visums ist in der Regel das Vorliegen eines konkreten Arbeitsplatzes und nicht nur der Wunsch, eine bestimmte Beschäftigung ausüben zu wollen. Die Auslandsvertretung entscheidet grundsätzlich über den Antrag alleine, bindet jedoch ggfs. die dann in Deutschland zuständige Ausländerbehörde (in München das Kreisverwaltungsreferat) ein.

Bei einer zustimmungspflichtigen Beschäftigung ist auch die Bundesagentur für Arbeit (BA) eingebunden. Ob eine Arbeit zustimmungsfrei oder zustimmungspflichtig ist, ist in der Beschäftigungsverordnung (www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/beschv_2013/gesamt.pdf) geregelt.

Das Visum selbst beinhaltet bereits die Berechtigung zur Ausübung der Erwerbstätigkeit, so dass unmittelbar nach der Einreise mit der Tätigkeit begonnen werden kann. Nach der Einreise wird dann von der zuständigen Ausländerbehörde der entsprechende Aufenthaltstitel ausgestellt.

Zustimmungsfreie Beschäftigungen

Einzelne Berufsgruppen sind von der Zustimmungserfordernis der Bundesagentur für Arbeit ausgenommen. Dazu gehören etwa leitende Angestellte mit Generalvollmacht oder Prokura, angestellte Geschäftsführer oder wissenschaftliches Personal. Zustimmungsfrei sind auch Beschäftigungen von Hochschulabsolventen, wenn bestimmte Einkommensgrenzen eingehalten sind. Eine Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

Zustimmungspflichtige Beschäftigungen

Für bestimmte Berufsgruppen kann die BA die Zustimmung zur Beschäftigung erteilen, wenn keine geeigneten deutschen Arbeitnehmer oder Arbeitnehmer aus anderen EU-Ländern zur Verfügung stehen (sog. Vorrangprüfung) und die ausländischen Arbeitnehmer zu den gleichen Arbeitsbedingungen beschäftigt



Mai 2014

werden wie vergleichbare deutsche Arbeitnehmer. Unter bestimmten Bedingungen kann die Bundesagentur für Arbeit die Zustimmung auch ohne Vorrangprüfung erteilen.

Selbständige

Bei geplanter selbständiger Tätigkeit wird eine Stellungnahme der Handels- bzw. Handwerkskammern eingeholt, ob an der Tätigkeit ein öffentliches Interesse oder ein örtliches Bedürfnis besteht.

Weitere Informationen zu Visa und Zustimmungspflicht:

<http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/Veroeffentlichungen/Merkblatt-Sammlung/MB7-Beschaefigung-ausl-AN.pdf>

<http://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Invest/Investorenleitfaden/Einreise/aufenthaltstitel-fuer-abhaengig-beschaefigte.html>

1.2 Erteilung des ersten Aufenthaltstitels nach der Einreise

Nach der Ankunft in Deutschland ist die zuständige Ausländerbehörde (wenn der ausländische Staatsbürger in München gemeldet ist, ist dies das Kreisverwaltungsreferat, Ruppertstraße 19, 80446 München) für die Erteilung des Aufenthaltstitels zuständig. Sie sollten möglichst frühzeitig – am Besten gleich nach der Einreise – hierfür einen Termin mit dem KVR vereinbaren.

1.2.1 Befristete Aufenthaltstitel

a) Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus Nicht-EU-Staaten, die in Deutschland arbeiten möchten, erhalten in der Regel eine befristete Aufenthaltserlaubnis. Nach dieser Zeit kann die Aufenthaltserlaubnis befristet verlängert werden, sofern die Voraussetzungen für einen unbefristeten Aufenthaltstitel noch nicht vorliegen.

b) Blaue Karte EU

Die Blaue Karte EU ist ein Aufenthaltstitel für ausländische Staatsangehörige aus Nicht-EU-Staaten mit abgeschlossenem Hochschulstudium, die eine dem Studienabschluss angemessene Beschäftigung ausüben und ein Bruttojahresgehalt von derzeit mindestens 47.600 Euro erhalten. Für bestimmte Mangelberufe wie Ingenieur, Arzt oder IT-Fachkraft liegt die Gehaltsschwelle bei 37.128 Euro Brutto. Diese Beträge werden jährlich neu festgelegt. Die Blaue Karte



Mai 2014

EU wird bei der ersten Erteilung auf höchstens 4 Jahre befristet. Beträgt die Dauer des Arbeitsvertrages weniger als vier Jahre, wird die Blaue Karte EU für die Dauer des Arbeitsvertrages zuzüglich drei Monate ausgestellt. Inhaber einer Blauen Karte EU können frühestens nach 21 Monaten eine Niederlassungserlaubnis erhalten.

c) Aufenthaltserlaubnis für Selbständige

Ausländische Staatsangehörige erhalten eine Aufenthaltserlaubnis als Selbständige, wenn an ihrer Tätigkeit ein wirtschaftliches Interesse oder ein regionales Bedürfnis besteht, von der Tätigkeit positive wirtschaftliche Auswirkungen zu erwarten sind und die Finanzierung durch Eigenkapital oder Kreditzusage gesichert ist.

Für ausländische Staatsangehörige mit deutschem Hochschulabschluss gilt eine einfachere Regel: sie erhalten eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit, wenn die Tätigkeit einen Zusammenhang mit den in der Hochschulausbildung erworbenen Kenntnissen erkennen lässt.

Ist das Investitionsprojekt erfolgreich verlaufen (und scheinen Erfolg und damit der Lebensunterhalt auch weiterhin gesichert), kann nach drei Jahren eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden.

Weitere Informationen zu befristeten Aufenthaltstiteln:

<http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Kreisverwaltungsreferat/Auslaenderwesen/Arbeit-und-Au-pair.html>

<http://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Invest/Investorenleitfaden/Einreise/aufenthaltstitel-fuer-abhaengig-beschaefigte.html>

<http://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Invest/Investorenleitfaden/Einreise/aufenthaltstitel-zur-selbststaenidgen-unternehmensfuehrung-in-deutschland.html>

1.2.2 Unbefristete Aufenthaltstitel

a) Niederlassungserlaubnis nach befristetem Aufenthaltstitel zur Beschäftigung



Mai 2014

Die Niederlassungserlaubnis ist ein unbefristeter Aufenthaltstitel. Diese Erlaubnis berechtigt ohne zeitliche oder örtliche Einschränkung zum Leben in Deutschland. Sie ermöglicht unselbständige wie selbständige Arbeit. Grundsätzlich können ausländische Staatsangehörige eine Niederlassungserlaubnis beantragen, wenn sie seit fünf Jahren rechtmäßig in Deutschland leben, Deutschkenntnisse besitzen, ihren Lebensunterhalt bestreiten können und 60 Monate in die Rentenversicherung eingezahlt haben. Für Inhaber der Blauen Karte und für Absolventen deutscher Hochschulen gibt es die Möglichkeit, bereits vor Ablauf der fünf Jahre eine Niederlassungserlaubnis zu erhalten.

b) Niederlassungserlaubnis als Hochqualifizierter

Hochqualifizierte aus Nicht-EU- Staaten können bereits unmittelbar nach der Einreise eine Niederlassungserlaubnis erhalten und damit zeitlich und örtlich unbegrenzt in Deutschland leben und arbeiten. Hochqualifiziert sind insbesondere Wissenschaftler mit besonderen fachlichen Kenntnissen, sowie Lehrpersonen oder wissenschaftliche Mitarbeiter in herausgehobener Funktion.

c) Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG

Die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG ist, wie die Niederlassungserlaubnis, eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis, die zu selbständiger wie unselbständiger Arbeit berechtigt. Sie erleichtert zudem das Verfahren zur Erlangung eines Aufenthaltstitels in den meisten anderen Ländern der EU. Die Voraussetzungen sind im Wesentlichen dieselben, wie für die Erlangung einer Niederlassungserlaubnis.

Weitere Informationen zu unbefristeten Aufenthaltstiteln:

www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Kreisverwaltungsreferat/Auslaenderwesen/Unbefristeter-Aufenthaltstitel.html

2 Unionsbürger und Staatsangehörige der EWR-Staaten

(EU: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern
EWR: Norwegen, Island und Liechtenstein)

EU-Bürger und Staatsangehörige der EWR- Staaten benötigen für die Einreise nach Deutschland kein Visum und dürfen uneingeschränkt jeder Erwerbstätigkeit



Mai 2014

nachgehen. Sie benötigen lediglich einen gültigen Pass und sind verpflichtet, sich an ihrem Wohnort zu melden. Lediglich für die Staatsangehörigen Kroatiens ist das Freizügigkeitsrecht noch eingeschränkt. Diese benötigen eine Arbeitserlaubnis EU, die von der Bundesagentur für Arbeit ausgestellt wird. Zuständige Bundesagentur für Arbeit ist die Arbeitsagentur München (Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV), Kapuzinerstraße 26, 80337 München). Keine Einschränkungen der Freizügigkeit bestehen für die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit. Bei einem meldepflichtigen Gewerbe muss jedoch eine Gewerbeanmeldung erfolgen.

Weitere Informationen:

www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Kreisverwaltungsreferat/Auslaenderwesen/Unionsbuerger-und-privilegierte-Staaten.html

3 Staatsangehörige der Schweiz

Staatsangehörige der Schweiz und ihre Familienangehörigen genießen eine freizügigkeitsähnliche Stellung, erhalten aber (formal) eine Aufenthaltserlaubnis mit dem besonderen Eintrag Aufenthaltserlaubnis-CH. In München ist für die Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis das Kreisverwaltungsreferat München (Ruppertstraße 19, 80446 München) zuständig. Die Aufenthaltserlaubnis wird an Staatsangehörige der Schweiz, die sich zur Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet aufhalten, ausgestellt, wenn ein konkreter Arbeitsplatz vorliegt oder eine selbständige Tätigkeit ausgeübt werden soll. Hinsichtlich der Erwerbstätigkeit bestehen keinerlei Einschränkungen. Bei einem meldepflichtigen Gewerbe muss jedoch eine Gewerbeanmeldung erfolgen.

Weitere Informationen:

www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Kreisverwaltungsreferat/Auslaenderwesen/Unionsbuerger-und-privilegierte-Staaten.html

Dieser Infobrief wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Die Landeshauptstadt München übernimmt jedoch keine Haftung für falsche oder unvollständige Angaben.

Fragen und Anregungen richten Sie bitte an:

Sebastian John: <mailto:sebastian.john@muenchen.de>, +49 (0)89 233-24782